



Gemeinde Pfaffnau



Feuerwehrreglement für die Ortsfeuerwehr Pfaffnau-Roggliswil

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Feuerschutz	3
Art. 3 Begriffe	3
Feuerwehr- und Löschwesen.....	3
Art. 4 Organisation.....	3
Art. 5 Ausrüstung.....	3
Art. 6 Ausbildung	4
Art. 7 Alarmierung.....	4
Art. 8 Feuerwehrkommission	4
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 10 Feuerwehrkommandant	5
Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere	5
Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft.....	6
Art. 13 Persönliche Ausrüstung	6
Art. 14 Ernennungen und Beförderungen	6
Feuerwehrdienst.....	6
Art. 15 Zweck und Organisation.....	6
Art. 16 Feuerwehrpflicht	7
Art. 17 Absenzen	7
Art. 18 Dispensationen	7
Art. 19 Ersatzabgabe.....	7
Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Art. 21 Versicherung.....	7
Art. 22 Verpflegung.....	8
Schadenbekämpfung.....	8
Art. 23 Nachbarhilfe.....	8
Art. 24 Einsatzleiter	8
Art. 25 Transportmittel	8
Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes	8
Art. 27 Brandwache	8
Art. 28 Einsatzbereitschaft.....	8
Straf- und Disziplinarbestimmungen	9
Art. 29 Beschwerden	9
Art. 30 Disziplinarmaßnahmen	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 32 Vollzugsbeginn.....	9

Feuerwehrreglement der Gemeinden Pfaffnau und Roggliswil für die Feuerwehr Pfaffnau-Roggliswil

(vom 1. Januar 2021)

Die Gemeinderäte von Pfaffnau und Roggliswil

erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Pfaffnau-Roggliswil

als Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Pfaffnau und Roggliswil nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde und Trägergemeinde Pfaffnau besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Pfaffnau. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.
- ² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

Art. 5 Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht wie folgt aus 9 Personen
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) dem Feuerwehrkommandanten Stellvertreter
 - d) dem Administrator
 - e) dem Material- und Fahrzeugwart
 - f) drei weitere Angehörigen der Feuerwehr Pfaffnau- Roggliwil
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Administrator, Material- und Fahrzeugwart)
- c) Finanzgeschäfte
 - Anträge zu Handen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge

- Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen

d) Übrige Geschäfte

- Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 10 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil.

Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zusammen mit der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil

- ² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

- ³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

- ² Der Material- und Fahrzeugwart

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

- ³ Der Administrator:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) führt das elektronische Dienstbüchlein
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters

- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appelwesen

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die Ausserordentliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Feuerwehrdienst

Art. 15 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Ereignissen, wo Menschen und/oder Tiere in Gefahr sind
- c) Elementarereignissen
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Technische Einsätze

² Die Feuerwehr hilft nicht bei Situationen wo eine private Firma in nützlicher Frist dieselben Dienstleistungen professionell anbietet.

Einsatzkosten:

Unabhängig vom Aufgebot, sind sämtliche Einsätze der Feuerwehr durch den Verursacher gemäss den aktuell gültigen Ansätzen zu bezahlen.

Ausnahmen sind:

- Brände im Zusammenhang mit einem bei der Gebäudeversicherung Luzern versicherten Gebäudes, welches nicht mutwillig oder fahrlässig verursacht wurden.
- Elementarereignisse im Zusammenhang mit einem bei der Gebäudeversicherung Luzern versicherten Gebäudes und dazugehörige Grundstücke, ohne Reinigungsarbeiten.
- Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann auf Antrag des Kommandanten über Ausnahmen bestimmen.

Art. 16 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind:
- ⁴ Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Abwesenheit.

Art. 18 Dispensationen

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert. Bei Abwesenheiten ab 12 Monaten ist die Ersatzabgabe für die Abwesenheit zu entrichten.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 19 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die einzelnen Gemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe befreien. Gesuche sind durch den austretenden AdF selbstständig direkt an die zuständige Gemeinde zu richten.

Art. 21 Versicherung

- ¹ Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) betreiben gemeinsam eine gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr. Ziel dieses Versicherungskonzeptes ist, dass die Angehörigen der Feuerwehr nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, einen guten Versicherungsschutz geniessen und zwar einheitlich in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist durch die Trägergemeinde separat abzuschliessen.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- ⁶ Sämtliche requirten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 22 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehr-kommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 23 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Pfaffnau-Roggiswil ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 24 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der ranghöchste AdF das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anforderungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei den Pikettdienst vom Feuerwehrinspektorat an, welcher beim Einsatz unterstützt und berät.

Art. 25 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen, Aufräumen und Reinigen ist Sache des Eigentümers.

Art. 27 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 28 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 29 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat der Trägergemeinde angefochten werden.
- ³ Gegen Entscheide des Gemeinderates der Trägergemeinde kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 30 Disziplarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, pro Vorkommnis mit einem Verweis, oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

Pfaffnau, 12. Januar 2021

Für den Gemeinderat Pfaffnau

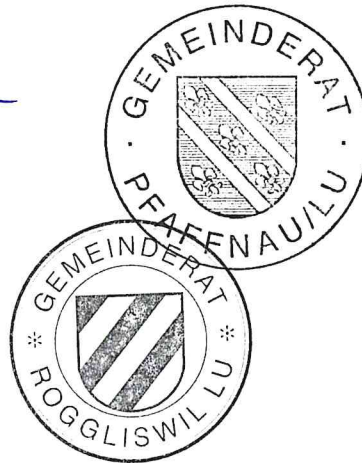

Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin


Beatrice Kurmann
Gemeindeschreiberin

Für den Gemeinderat Roggliswil


Beat Steinmann
Gemeindepräsident


Karin Döös-Amrein
Gemeindeschreiberin



Genehmigt gemäss § 90 FSG durch die **Gebäudeversicherung des Kantons Luzern**

Datum: **23.02.2021**

Unterschrift



gebäude versicherung¹ luzern
Feuerwehrrinspektorat